2016.BSS.000069

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Verein Berner Feriensportlager: Durchführung der polysportiven Feriensportlager in Fiesch (Frühlings- und Herbstlager): Leistungsvertrag 2021 – 2022; Verpflichtungskredit

1. Ausgangslage

Das Feriensportlager Fiesch wurde 1980 erstmals durchgeführt und hat seither jedes Jahr stattgefunden. Nach 40 Jahren ist es zu einer Tradition geworden und erfreut sich bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor grosser Beliebtheit. Für die Durchführung des Lagers ist der Verein Berner Feriensportlager Fiesch, welcher von Edith Olibet präsidiert wird, verantwortlich.

2016 ist der langjährige Leiter des Fiescher Frühlingslagers zurückgetreten. In diesem Zusammenhang wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Frühlings- und dem Herbstlager, die bis zu diesem Zeitpunkt von zwei unterschiedlichen Trägerschaften durchgeführt worden waren, geprüft – mit Erfolg: Seit 2017 werden beide Lager unter der Trägerschaft des Vereins Berner Feriensportlager durchgeführt. Dafür wurde für die Jahre 2017 – 2018 ein zweijähriger Leistungsvertrag über die Gesamtsumme von Fr. 500 000.00 für die beiden Lager abgeschlossen (Fr. 250 000.00 pro Jahr).

Trotz kostenbewusstem Management musste der Verein 2017 und 2018 zwei Jahre in Folge einen Verlust in der Jahresrechnung ausweisen. Die Gründe dafür liegen zum einen in der Zahl der Teilnehmenden in den Frühlingslagern, die gegenüber den Vorjahren gestiegen sind. Zum anderen wurde bei der Berechnung des Beitrags der Stadt Bern für das Frühlingslager zu wenig berücksichtigt, dass die Lagerkosten steigen, wenn Schneesportkurse angeboten werden. Mit der steigenden Anzahl der Teilnehmenden im Frühlingslager ist auch die Anzahl der Teilnehmenden in den Ski- und Snowboardkursen gestiegen. Die Verluste konnten dank Gewinnvortrag früherer Jahre gedeckt werden. Aufgrund dieses finanziellen Mehraufwands wurde im zweijährigen Leistungsvertrag für die Jahre 2019 und 2020 der Beitrag der Stadt Bern an die Feriensportlager um Fr. 20 000.00 pro Jahr auf insgesamt Fr. 540 000.00 erhöht.

Auch in der Jahresrechnung 2019 musste der Verein trotz sorgfältiger finanzieller Planung und kostenbewusstem Management des Frühlings- und des Herbstlagers einen Verlust von Fr. 14 564.94 ausweisen. Das liegt zum einen daran, dass beide Lager ausgebucht waren, was zu einem Mehraufwand für Unterkunft/Verpflegung/Transportkosten führte. Zum anderen fielen infolge des 40 Jahre Jubiläums höhere einmalige Kosten (u.a. die Jubiläumsveranstaltung mit Gästen) an.

Aufgrund der Corona-Krise mussten die diesjährigen Fiescher Lager abgesagt werden.

Jahr	Anzahl Teilnehmende Herbstlager	Anzahl Teilnehmende Frühlingslager	Total
2014	625		625
2015	636	166	802
2016	659	202	861
2017	704	216	920
2018	684	228 (53 Schneesport)	912
2019	701	217 (65 Schneesport)	918
2020	Das Lager musste infolge des Coronavirus abgesagt werden.	Das Lager musste infolge des Coronavirus abgesagt werden.	

Der Vertrag 2019 – 2020 läuft am 31. Dezember 2020 aus und muss erneuert werden. Wie bisher soll ein Zweijahresvertrag abgeschlossen werden.

2. Zweck

Der Leistungsvertrag regelt die Verantwortlichkeiten zwischen dem Verein Berner Feriensportlager und der Stadt Bern in Bezug auf die Durchführung der Feriensportlager Fiesch und legt die Rahmenbedingungen dafür fest. Die Durchführung der Fiescher Lager und die Qualität des Lagerangebots sollen nachhaltig gesichert werden.

3. Partnerschaft mit dem Verein Berner Feriensportlager

Der Vorstand des Vereins Berner Feriensportlager besteht aus den nachfolgenden Personen: Präsidium: Edith Olibet, Mitglieder: Jimy Hofer, Marianne Schild, Matthias Kuratli und Susanne Reusser. Der Verein und das Sportamt der Stadt Bern organisieren die beiden Lager in Fiesch partnerschaftlich: Das Sportamt stellt die Cheflagerleiterin oder den Cheflagerleiter, welche(r) vom Vorstand des Berner Feriensportlagers gewählt bzw. bestätigt wird. Sie oder er ist hauptverantwortlich für die operative Leitung der Fiescher Lager und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter von sämtlichen Leiterinnen und Leitern. Der Verein übernimmt während der Lagerwoche seine bzw. ihre Kosten für Verpflegung und Logis. Das Sportamt stellt zudem die administrative Bearbeitung der Anmeldungen, der Zimmer- und Angebotseinteilungen und die Rekrutierung der Leiterinnen und Leiter sicher. Das Sportamt übernimmt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Auch für sie bzw. ihn übernimmt der Verein während der Lagerwoche die Kosten für Verpflegung und Logis.

Der Verein ist grundsätzlich für die Durchführung der Lager verantwortlich und übernimmt alle Aufgaben, die nicht in das Pflichtenheft des Sportamts fallen, insbesondere während der Lagerwoche selber. Die Spesen der ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter (Frühling- und Herbstlager) werden vom Verein getragen.

In den vergangenen Jahren konnten das Frühlings- und das Herbstlager auf Basis derselben Organisationsstruktur, der gleichen Arbeitsprozesse und Verantwortlichen, der gleichen Mitarbeitenden und der gleichen Kommunikation (Corporate Identity CI/Corporate Design CD) durchgeführt werden. Das Frühlingslager profitierte in mehrfacher Hinsicht davon: Das Sportangebot konnte erweitert und das Lager verlängert werden. Es dauert nun – gleich wie das Herbstlager – sieben Tage (inkl. An- und Abreisetag). Die Anzahl der Teilnehmenden beim Skifahren und Snowboarden sind gestiegen.

4. Finanzielle Regelung

Die Stadt Bern entrichtet dem Verein Berner Feriensportlager im Rahmen des Leistungsvertrags für die Durchführung der Fiescher Ferienlager eine pauschale Abgeltung von Fr. 275 000.00 pro Jahr, das sind total Fr. 550 000.00 für zwei Jahre. Das sind jährlich Fr. 5 000.00 mehr als in der vorangehenden Vertragsperiode. Die Erhöhung des Beitrags begründet sich wie folgt:

Das Sportresort Fiesch steht seit einigen Jahren vor einer grossen Herausforderung (die Stadt Bern ist die grösste Genossenschafterin des Sportresorts). Aufgrund des starken Frankens sind viele ausländische Besuchergruppen sukzessive weggebrochen. Auch das Militär nutzte die Anlagen in den letzten Jahren nicht mehr. Hinzu kommt, dass die Anlage in die Jahre gekommen ist und grössere Sanierungsarbeiten an Sportanlagen und Unterkünften getätigt werden müssen. Das Sportresort versucht, mittels gewisser Infrastruktur-Anpassungen in Zukunft nicht nur für Grosslager attraktiv zu sein, sondern weitere Zielgruppen zu erschliessen (z.B. Seminare, Familien, Bikerinnen und Biker). Trotz allen anderweitigen Bemühungen kommt das Sportresort aber nicht darum herum, die Beherbergungspreise anzupassen. In der Folge gab es im Jahr 2020 bereits eine erste Preiserhöhung. Dadurch entsteht für das Fiescher Lager 2020 ein Mehraufwand von rund Fr. 15 000.00. Für das Jahr 2021 ist eine zweite Preiserhöhung im selben Ausmass angekündigt.

Die bestehenden Mittel reichen nicht aus, um diese Kostenerhöhung zu decken. Zur nachhaltigen Sicherung der Durchführung der beiden Ferienlager kommen drei Massnahmen in Frage:

1. Erhöhung des Elternbeitrags
2. Kostensenkung durch Reduktion der Teilnehmenden und Kursleitenden
3. Erhöhung des städtischen Beitrags

Die Kostenerhöhung nur über **eine** der drei Massnahmen abzufedern, wäre nicht möglich oder unverhältnismässig. In der Folge konnte mit dem Verein Feriensportlager ausgehandelt werden, dass in allen drei Punkten Anpassungen vorgenommen werden:

1. Der Elternbeitrag von bisher Fr. 290.00 wird um Fr. 20.00 respektive um Fr. 60.00 für Schneesporttreibende erhöht. Der Betrag wurde letztmals im Jahr 2011 erhöht. Die Beiträge liegen nun bei Fr. 310.00 bzw. Fr. 350.00 für Schneesporttreibende. Zum Vergleich: Im Zürcher Herbstlager, welches eine Woche später in etwa gleicher Grösse stattfindet, beträgt der Elternbeitrag Fr. 385.00. Eltern, die die Kosten nicht alleine tragen können, können eine Reduktion des Lagerbeitrags beantragen. Auf dem Anmeldeformular wird explizit darauf hingewiesen. Niemand soll aus finanziellen Gründen nicht am Lager teilnehmen können.
2. Die maximale Zahl der Teilnehmenden (Kinder) wird im Frühlingslager auf 170 und im Herbstlager auf 670 begrenzt. (Der Durchschnitt der letzten **sechs** Jahre lag bei 206 Kindern im Frühlingslager und bei 668 Kindern im Herbstlager. In den letzten **drei** Jahren betrug die durchschnittliche Teilnehmendenzahl im Herbstlager 696 Kinder.)
3. Die Stadt erhöht den Leistungsbeitrag um Fr. 5 000.00 pro Jahr.

Mit diesen Anpassungen können folgende Minderausgaben bzw. Mehrerträge erzielt werden:

1.	Erhöhung des Elternbeitrags	ca. Fr. 18 000.00
2.	Kostensenkung durch Reduktion Teilnehmende und Leitende	ca. Fr. 7 000.00
3.	Erhöhung des städtischen Beitrags	ca. Fr. 5 000.00
	Total	ca. Fr. 30 000.00

Durch eine Anpassung in allen drei Punkten bleiben die Mehrkosten im einzelnen Bereich verhältnismässig und werden solidarisch mitgetragen.

5. Änderungen gegenüber dem letzten Leistungsvertrag

Die inhaltlichen Änderungen betreffen die Reduktion der maximalen Anzahl der Teilnehmenden Kinder (750 bis 840) sowie die Reduktion der maximalen Anzahl Leitender (230) in Artikel 4. Die Erhöhung der Abgeltung um Fr. 5 000.00 pro Jahr in Artikel 14 Absatz 1 (Begründung unter Punkt 4).

Entsprechend wurden sechs der zehn quantitativen Leistungsindikatoren angepasst: für beide Lager je die minimale und maximale Anzahl Teilnehmende, die maximale Anzahl der Leitenden sowie die zu leistenden Bewegungsstunden (Tabelle siehe unter 6. Leistungsindikatoren).

6. Leistungsindikatoren

In Anhang 1 zum Leistungsvertrag 2021 – 2022 sind die Indikatoren für die Leistungserbringung festgehalten. Die Indikatoren für das Angebot sind in drei Kategorien aufgeteilt (Quantität, Qualität, Finanzen).

Über die Verwendung der finanziellen Mittel, die Quantität und Qualität des Lagers ist in einem jährlichen Controlling-Gespräch, gemäss den Leistungsindikatoren, Rechenschaft abzulegen.

Zum Indikator «Leiterqualifikation» (mind. 20 % Leitende mit Jugend+Sport [J+S])-Anerkennung» ist zu erwähnen, dass im Lager nebst Sport auch andere Aktivitäten wie zum Beispiel das Betreiben eines Lager-Radios, das Verfassen der Lagerzeitung, Fotografieren, Hairstyling etc. angeboten werden (Kontrastprogramm). In den letzten Jahren wurde es zunehmend schwierig, Lagerleiterinnen und -leiter zu finden, insbesondere solche mit J+S-Anerkennung. Aus diesem Grund kann diese Prozentzahl – trotz grossen Bemühungen des OK – nicht höher angesetzt werden.

Die im Anhang 1 erwähnten Indikatoren werden zur Beurteilung der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen herangezogen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung kämen die in Artikel 24 erwähnten Leistungskürzungen oder Rückerstattungen bereits erbrachter Leistungen zur Anwendung.

Mit einer Erhöhung des Beitrags werden sechs der zehn quantitativen Indikatoren wie folgt angepasst:

Indikator	**bisher**	**neu**
1. Anzahl Teilnehmende Frühlingslager	200 bis 250	150 bis 170
2. Anzahl Teilnehmende Herbstlager	600 bis 700	600 bis 670
3. Anzahl Leitende Frühlingslager	40 bis 50	30 bis 40
4. Anzahl Leitende Herbstlager	180 bis 200	170 bis 190
5. Anzahl der Bewegungsstunden Frühlingslager	mind. 6 000	mind. 3 750
6. Anzahl Bewegungsstunden Herbstlager	mind. 15 000	mind. 15 000
Total Anzahl Bewegungsstunden	*mind. 21 000*	*mind. 18 750*

7. Musterleistungsvertrag

Der Leistungsvertrag 2021 – 2022 mit dem Verein Berner Feriensportlager entspricht dem Musterleistungsvertrag gemäss der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031). Er enthält alle zwingenden Bestimmungen des oben erwähnten Musterleistungsvertrags, mit Ausnahme von Artikel 13 Gleichstellung und Artikel 14 Diskriminierungsverbot (Garantie einer

diskriminierungsfreien Personalpolitik). Da der Verein keine Angestellten hat, wurden diese Artikel weggelassen.

Antrag

Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Berner Feriensportlager gestützt auf den Leistungsvertrag 2021 – 2022 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 550 000.00 (Fr. 275 000.00 jährlich zulasten der Erfolgsrechnung, Produktekruppe PG380200 Sportanlagen, Sportbetrieb, Konto 36360360).

Bern, 26. August 2020

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Leistungsvertrag 2021 – 2022 mit dem Verein Berner Feriensportlager (inkl. Anhänge)
- Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2019 – 2020/2021 – 2022

Leistungsvertrag 2021-2022

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern, Direktorin Franziska Teuscher

und

dem **Verein Berner Feriensportlager** (nachfolgend Verein*),* handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Edith Olibet-Zimmermann, Schwarztorstrasse 102, 3007 Bern

betreffend

Durchführung zweier polysportiver Feriensportlager in Fiesch (Frühlings- und Herbstlager)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 66 des Reglements vom 30. März 2006[1] über das Schulwesen (Schulreglement);
- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998[2];
- die Artikel 16, 18 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998[3] der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003[4] für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003[5] für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 02. Februar 2015 (Anhang 3).

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Ferienlager für Kinder aus der Stadt Bern durchzuführen, wobei der Hauptakzent auf sportlicher Betätigung liegt. Angebote aus dem musisch-kreativen Bereich ergänzen das Lagerprogramm.

[1] SR; SSSB 430.101
[2] GG; BSG 170.11
[3] GO; SSSB 101.1
[4] Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
[5] Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Durchführung polysportiver Feriensportlager (Frühlings- und Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

1 Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 750 bis 840 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung. Der Verein erbringt dabei die folgenden Leistungen:

- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für eine effiziente und kompetente Lagerleitung, welche für die gesamte Organisation der Lager sowie deren Abrechnung inkl. Buchhaltung verantwortlich ist.
- Er trifft alle notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit und den Schutz der ihm anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten.
- Er entschädigt die Spesen von max. 230 ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern.
- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für die notwendige Verbreitung der Ausschreibungsunterlagen in den städtischen Schulen und trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- Er übernimmt während der Lagerwochen Kost und Logis für den Chef-Lagerleiter / die Chef-Lagerleiterin und die am Lager teilnehmenden Mitarbeitenden des Sportamts.

2 Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den in Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

1 Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

2 Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 45% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder sowie Beiträge Dritter (Sponsorenleistungen, Elternbeiträge, Beiträge von J+S) sowie allenfalls Beiträge aus eigenem Vermögen.

3 Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

1 Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

2 Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002[6] über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

1 Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000[7] betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

2 Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993[8] über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000[9] betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion BSS vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

1 Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986[10] einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er organisiert die Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem öffentlichen Verkehr.

Art. 12 Zusammenarbeit

Der Verein gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Sportamt und weiteren Fach- und Dienststellen (z. B. Schulamt, Familie & Quartier Stadt Bern, Gesundheitsdienst).

---

6 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3
7 Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1
8 Informationsgesetz (IG); BSG 107.1
9 SSSB 107.1
10 KDSG; BSG 152.04

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

1 Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Einzelne Arbeiten können im Auftragsverhältnis übertragen werden.

2 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend (Anhang 2).

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

1 Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 275 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 550 000.00 für zwei Jahre.

2 Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im März.

3 Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 16 Administration

Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der ehrenamtlichen Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Mindestens ein administrativer Mitarbeiter bzw. eine administrative Mitarbeiterin des Sportamtes nimmt am Herbstlager selber teil und übernimmt während dieser Woche Betreuungsaufgaben.

Art. 17 Entlöhnung Chef-Lagerleiter/-Lagerleiterin

Die Stadt (Sportamt) stellt den Chef-Lagerleiter/die Chef-Lagerleiterin.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

1 Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

2 Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

3 Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

4 Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

1 Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts[11] vom 30. März 1911.

2 Bis spätestens Ende März unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.

3 Es sind für das Frühlings- bzw. Herbstlager zwei Lagerrechnungen zu erstellen, die anschliessend zu einer konsolidierten Rechnung zusammengeführt werden.

4 Bis spätestens Ende März des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

5 Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

6 In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Bericht wird anlässlich des Controllinggesprächs eingereicht.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

2 Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien

[11] OR; SR 220

steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989[12] über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

1 Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

2 Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

3 Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich viele kurzfristige Absagen von Teilnehmenden wegen Krankheit), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

1 Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

2 Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus Folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;

b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;

d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907[13]) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

1 Der Vertrag tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2022.

2 Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 28 Anhänge

Die Anhänge 1-3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

[12] VRPG; BSG 155.21
[13] ZGB; SR 210

Anhang 1: Leistungsvorgaben für die Angebote Feriensportlager Fiesch (Frühling und Herbst)
Anhang 2: BENEVOL Standards der Freiwilligenarbeit
Anhang 3: Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 2. Februar 2015

Bern,

Verein Berner Feriensportlager
Die Präsidentin:

Edith Olibet-Zimmermann

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 26.8.2020, GRB Nr. 2020-1236

Generalsekretariat

Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2019 – 2020 / 2021 – 2022 Verein Berner Feriensportlager mit der Stadt Bern

Das Feriensportlager Fiesch wurde 1980 erstmals durchgeführt und hat seither jedes Jahr stattgefunden. Nach 40 Jahren ist es zu einer Tradition geworden und erfreut sich bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor grosser Beliebtheit. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrags 2019 – 2020 und diejenigen des Leistungsvertrags 2021 – 2022 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt, soweit inhaltliche Abweichungen bestehen. Nicht berücksichtigt sind die quantitativen Leistungsindikatoren in Anhang 1, welche aufgrund der Reduktion der Anzahl Teilnehmenden in sechs Punkten angepasst wurden, sowie blosse redaktionelle Korrekturen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Art. 4 Leistungen des Vereins 1 Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt *800 bis 950* Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung. Der Verein erbringt dabei die folgenden Leistungen:	**Art. 4** Leistungen des Vereins 1 Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt *750 bis 840* Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung. Der Verein erbringt dabei die folgenden Leistungen:	**Zu Art. 4** Leistungen des Vereins 1 Bei steigenden Teilnehmendenzahlen fallen die zusätzlichen Kosten für Transport, Unterkunft, Verpflegung und Sportprogramm höher aus als die zusätzlichen Einnahmen durch Elternbeiträge. Dies begründet sich vor allem dadurch, dass zusätzliche Leitungspersonen nötig sind, um die Qualität der Sportprogramme aufrecht zu halten. Zudem ergeben sich im Frühlingslager höhere Kosten, wenn die Bergbahnen (bei genügend Schnee)

- Er entschädigt die Spesen von *max. 250* ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern.	- Er entschädigt die Spesen von *max. 230* ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern.	noch in Betrieb sind und somit kostenintensive Schneesportkurse angeboten werden können. Um die finanzielle Situation des Feriensportlagers nachhaltig zu sichern, wird deshalb die maximale Anzahl der Teilnehmendenzahlen reduziert. Das wiederum hat zur Folge, dass auch die maximale Anzahl Leitender reduziert werden kann.
Art. 14 Abgeltung 1 Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von *Fr. 270 000.00* pro Jahr und insgesamt *Fr. 540 000.00* für *zwei Jahre.*	**Art. 14** Abgeltung 1 Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von *Fr. 275 000.00* pro Jahr und insgesamt *Fr. 550 000.00* für *zwei Jahre.*	**Zu Art. 14** Abgeltung 1 Bei steigenden Teilnehmendenzahlen sind die zusätzlichen Kosten für Transport, Unterkunft, Verpflegung und Sportprogramm höher als die zusätzlichen Einnahmen durch Lagerbeiträge. Zudem ergeben sich im Frühlingslager höhere Kosten, wenn kostenintensive Schneesportkurse durchgeführt werden. Ferner hat das Sportresort Fiesch 2020 die Beherbergungspreise erhöht und für 2021 eine weitere Preiserhöhung angekündigt. Zur nachhaltigen finanziellen Sicherung der Durchführung der Feriensportlager werden drei Massnahmen ergriffen: Erhöhung der Elternbeiträge, Reduktion der

		Teilnehmendenzahl (und Leitendenzahl) sowie Erhöhung des Beitrags der Stadt Bern. Aus diesem Grund muss der Pauschalbetrag um Fr. 5 000.00 pro Jahr und insgesamt um Fr. 10 000.00 für die Leistungsvertragsperiode 2021 – 2022 erhöht werden.
Art. 16 Administration Mindestens ein administrativer Mitarbeiter bzw. eine administrative Mitarbeiterin des Sportamts nimmt an den Lagern selber teil und übernimmt während diesen Wochen Betreuungsaufgaben.	**Art. 16** Administration Mindestens ein administrativer Mitarbeiter bzw. eine administrative Mitarbeiterin des Sportamts nimmt *am Herbstlager* selber teil und übernimmt während dieser Woche Betreuungsaufgaben.	**Art. 16** Administration Bisher nahm die administrative Mitarbeiterin jeweils am Herbstlager teil, nicht aber am Frühlingslager. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Darum wurde dies im neuen Leistungsvertrag präzisiert.